

- d) Im Falle der Uebergabe einer Beschwerde:  
 „die 1c. übergiebt 1c. die bey ihr eingereichte Beschwerde  
 „des 1c. in Betreff des 1c., welche sie zur Vorlage an  
 „Sr. Majestät den König, geeignet findet, zur gleichfälligen  
 „Würdigung.“

Sp. 303.

Die Antwort der andern Kammer besteht:

- 1) Im Falle der Zustimmung:  
 „die Kammer 1c. hat dem ihr mitgetheilten Vorschlage (oder  
 „Antrage) in Betreff 1c. ihre Zustimmung ertheilt.“
- 2) Im Falle der Verwerfung:  
 „die Kammer hat dem 1c. ihre Zustimmung nicht ertheilen  
 „zu können geglaubt.“
- 3) Im Falle einer Modification:  
 „Die Kammer hat dem 1c. ihre Zustimmung nur unter den  
 „begefügten Modificationen geben zu können erachtet, wor-  
 „über sie die weitere jenseitige Ansicht erwartet.“

## §. 53.

Die gemeinschaftlich gefassten Beschlüsse der Reichsstände

- I. über die ihnen zugeworbenen Gegenstände werden dem  
 Könige in nachstehender einfacher Form vorgelegt:

- a) Im Falle der gemeinschaftlichen Zustimmung:  
 „die allerunterthänigst treugehorjamsten Stände haben dem  
 „an sie gebrachten Antrage zugestimmt.“

Sp. 304.

- b) Im Falle der gemeinschaftlichen Verwerfung:  
 „die 1c. 1c. haben dem an sie gebrachten Antrage ihre Zu-  
 „stimmung nicht geben zu können geglaubt.“

- c) Im Falle einer verschiedenen Meynung:  
 „die 1c. 1c. haben sich über die gemeinschaftliche Zustimmung  
 „zu dem an sie gebrachten Antrage nicht vereinen können.“

- d) Im Falle einer abzuschlagenden Modification:  
 „die 1c. 1c. haben dem an sie gebrachten Antrage nur unter  
 „folgenden ehrfürchtvollsten vorzuschlagenden Abänderungen  
 „ihre Zustimmung geben zu können geglaubt.“

II. Ueber die eigenen Wünsche und Anträge:

- „die 1c. 1c. übergeben Sr. Majestät dem Könige den bey-  
 „gefügten Vorschlag, welchen sie für den Staat vortheil-  
 „haft und nützlich halten, mit der ehrfürchtvollsten Bitte,  
 „demselben die königliche Genehmigung zu ertheilen.“